

RS OGH 1996/10/29 5Ob16/96, 1Ob72/97p, 5Ob2148/96k, 5Ob113/98y, 5Ob446/97t, 5Ob223/98z, 5Ob306/98f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

ABGB §5

3.WÄG ArtIII AbschnII Z1

WEG 1975 §13c

WEG 2002 §18 Abs1

Rechtssatz

Durch Art III Abschnitt II Z1 des 3. WÄG wird keine Rückwirkung auf bereits vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG verwirklichte Sachverhalte angeordnet, sondern nur die unbefristete Weitergeltung des alten Rechtes für vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG geschaffenes Wohnungseigentum verhindert. Daraus folgt, dass Dritte, die vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG schon Rechte gegen die einzelnen Miteigentümer erworben hatten, durch die Schaffung der Wohnungseigentümergemeinschaft nach § 13 c WEG dieser Rechte nicht verlustig gehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 16/96
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 16/96
- 1 Ob 72/97p
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p
Veröff: SZ 70/159
- 5 Ob 2148/96k
Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 2148/96k
Vgl auch; nur: Durch Art III Abschnitt II Z1 des 3. WÄG wird keine Rückwirkung auf bereits vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG verwirklichte Sachverhalte angeordnet. (T1)
- 5 Ob 113/98y
Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 113/98y
Auch; nur: Durch Art III Abschnitt II Z1 des 3. WÄG wird keine Rückwirkung auf bereits vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG verwirklichte Sachverhalte angeordnet. Daraus folgt, dass Dritte, die vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG schon Rechte gegen die einzelnen Miteigentümer erworben hatten, durch die Schaffung der Wohnungseigentümergemeinschaft nach § 13 c WEG dieser Rechte nicht verlustig gehen. (T2); Beisatz: Es

kann keine ex lege eintretende Gesamtrechtsnachfolge der Wohnungseigentümergemeinschaft angenommen werden, die einzelnen Miteigentümer bleiben daher passiv legitimiert. (T3)

- 5 Ob 446/97t

Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 446/97t

Auch; nur T2; Beisatz: Die Miteigentümer bleiben für Ansprüche des Mieters aus dem mit ihm abgeschlossenen "Altmietervertrag" weiter passiv legitimiert. (T4)

- 5 Ob 223/98z

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 223/98z

Auch; nur T2; Beis wie T3

- 5 Ob 306/98f

Entscheidungstext OGH 22.12.1998 5 Ob 306/98f

„nur: Daraus folgt, dass Dritte, die vor dem Inkrafttreten des 3. WÄG schon Rechte gegen die einzelnen Miteigentümer erworben hatten, durch die Schaffung der Wohnungseigentümergemeinschaft nach § 13 c WEG dieser Rechte nicht wieder verlustig gehen. (T5)

- 5 Ob 30/99v

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 30/99v

Vgl; Beisatz: § 13c WEG sieht keine gesetzliche Rechtsnachfolge der Wohnungseigentümergemeinschaft in bestehende Schuldverhältnisse vor. Für die von einem Teil der Lehre befürwortete Gesamtrechtsnachfolge der Wohnungseigentümergemeinschaft in Recht und Verbindlichkeiten der Miteigentümer und Wohnungseigentümer, findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. (T6); Veröff: SZ 72/33

- 5 Ob 259/98v

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 259/98v

Auch; nur T2; Beis wie T4

- 5 Ob 244/98p

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 244/98p

Auch; nur T2

- 5 Ob 103/00h

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 103/00h

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Die Wohnungseigentümergemeinschaft gemäß § 13c WEG entsteht erst mit Begründung von Wohnungseigentum, weshalb ihr die Aktivlegitimation für die Geltendmachung von Forderungen der Miteigentümer, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, fehlt. (T7); Beisatz: Eine Universalsukzession der Wohnungseigentümergemeinschaft besteht auch nicht bei Forderungen der Miteigentümer, die bereits vor Begründung von Wohnungseigentum fällig wurden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass zur Wohnungseigentümergemeinschaft nach § 13c WEG nicht nur die Wohnungseigentümer, sondern auch alle schlichten Miteigentümer gehören. (T8)

- 8 ObA 190/00z

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 ObA 190/00z

Vgl; Beis wie T6 nur: § 13c WEG sieht keine gesetzliche Rechtsnachfolge der Wohnungseigentümergemeinschaft in bestehende Schuldverhältnisse vor. (T9)

- 8 ObA 95/01f

Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObA 95/01f

Vgl; Beis ähnlich T7; Beis wie T9

- 1 Ob 163/03g

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 163/03g

Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Daran hat sich durch das WEG 2002, das nach dessen § 54 Abs 1 am 1. 7. 2002 in Kraft trat, materiell nichts geändert. (T10); Veröff: SZ 2003/99

- 5 Ob 51/07x

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 51/07x

Ähnlich; nur T1; Beisatz: Wird vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine Rückwirkung angeordnet, dann ist das neue Recht nicht auf vor dessen Inkrafttreten endgültig und abschließend verwirklichte Sachverhalte anzuwenden. (T11)

- 5 Ob 50/07z
Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 50/07z
Ähnlich; nur T1; Beis wie T11
- 5 Ob 235/12p
Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 235/12p
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105481

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at